



Schola Europaea

Büro des Generalsekretärs

Ref.: 2015-12-D-8-de-3
Orig. FR

Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen

Sitzung am 1., 2. und 3. Dezember 2015 in Brüssel

Bestätigt auf dem Weg des Schriftlichen Verfahrens Nr. 2016/03 am 2. Februar 2016

III. SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN

a) Ergebnis der Schriftlichen Verfahren bei den Mitgliedern des Obersten Rates. 2015-11-D-7-fr-1

Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2015/22 – Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 15., 16. und 17. April 2015 (2015-04-D-6-fr-2)

Auf dem Wege eines am 22. Mai 2015 ausgelösten Schriftlichen Verfahrens, welches am 5. Juni 2015 abgeschlossen wurde, hat der Oberste Rat die Beschlüsse der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 15., 16. und 17. April 2015 bestätigt.

Die definitiven Beschlüsse: Dokument – 2015-04-D-6-fr-3 sind auf DOCEE veröffentlicht.

Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens Nr. 2015/23 - Ernennung des britischen Inspektors für den Kindergarten- und den Primarbereich

Auf dem Wege des am 3. Juni 2015 ausgelösten und am 16. Juni 2015 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat es akzeptiert, **Herrn Nick CAPRON** als britisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Kindergarten- und Primarbereich in der Nachfolge von Herrn David SCOTT zu ernennen.

Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens Nr. 2015/26 - Ernennung der estnischen Inspektorin für den Kindergarten- und den Primarbereich

Auf dem Wege des am 18. Juni 2015 ausgelösten und am 2. Juli 2015 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat es akzeptiert, **Frau Katre MEHINE** ab 1. Juli 2015 als estnisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Kindergarten- und den Primarbereich in der Nachfolge von Frau Regina EIMRE zu ernennen.

Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens Nr. 2015/33 - Ernennung des luxemburgischen Inspektors für den Sekundarbereich

Auf dem Wege des am 16. Juli 2015 ausgelösten und am 30. Juli 2015 abgeschlossenen Verfahrens hat der Oberste Rat es akzeptiert, **Herrn MAX WOLFF ab 1. September** als luxemburgisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich in der Nachfolge von Herrn Edouard RIES zu ernennen.

Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens Nr. 2015/34 – Berichtigungshaushalt Nr. 2/2015 für die Europäischen Schulen

Auf dem Wege des am 20. Juli 2015 ausgelösten und am 3. August 2015 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Berichtigungshaushalt Nr. 2/2015 für die Europäischen Schulen genehmigt - Dokument :2015-07-D-3-fr-2.

Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2015/35 – Audit-Bericht der Europäischen Schule RheinMain (Bad Vilbel, Deutschland) (2015-06-D-2-fr-2)

Auf dem Wege des am 29. Juli 2015 ausgelösten und am 12. August 2015 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Audit-Bericht der Europäischen Schule RheinMain (Bad Vilbel, Deutschland) genehmigt (2015-06-D-2-fr-2).

Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2015/36 – Audit-Bericht der Europäischen Schule Kopenhagen (2015-06-D-3-fr-2)

Auf dem Wege des am 29. Juli 2015 ausgelösten und am 12. August 2015 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Audit-Bericht der Europäischen Schule Kopenhagen genehmigt (2015-06-D-3-fr-2).

Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2015/37 – Audit-Bericht der Scuola per l'Europa di Parma (Italien)(2015-06-D-14-fr-2)

Auf dem Wege des am 29. Juli 2015 ausgelösten und am 12. August 2015 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Audit-Bericht der Scuola per l'Europa di Parma (Italien) genehmigt (2015-06-D-14-fr-2).

Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2015/38 – Audit-Bericht der Internationalen Schule Provence-Alpes-Côte d'Azur, Manosque (2015-06-D-18-fr-2)

Auf dem Wege des am 29. Juli 2015 ausgelösten und am 12. August 2015 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Audit-Bericht der Internationalen Schule Provence-Alpes-Côte d'Azur, Manosque, genehmigt (2015-06-D-18-fr-2).

Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2015/39 – Audit-Bericht der Scuola per l'Europa di Brindisi (Italien) (2015-06-D-22-fr-2)

Auf dem Wege des am 29. Juli 2015 ausgelösten und am 12. August 2015 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Audit-Bericht der Scuola per l'Europa di Brindisi (Italien) genehmigt (2015-06-D-22-fr-2).

Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens Nr. 2015/41 - Ernennung der finnischen Inspektorin für den Kindergarten- und den Primarbereich

Par Auf dem Wege des am 26. August 2015 ausgelösten und am 9. September 2015 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat es akzeptiert, **Frau Arja-Sisko HOLAPPA ab 1. September** als finnisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Kindergarten- und den Primarbereich in der Nachfolge von Frau Tuulamarja HUISMAN zu ernennen.

Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens Nr. 2015/42 - Ernennung des spanischen Inspektors für den Sekundarbereich

Auf dem Wege des am 4. September 2015 ausgelösten und am 18. September 2015 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat es akzeptiert, **Herrn Javier GARRALÓN BARBA** als spanisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich in der Nachfolge von Frau Concepción VIDORRETA zu ernennen.

Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens Nr. 2015/43 - Ernennung des belgischen Inspektors für den Sekundarbereich

Auf dem Wege des am 15. September 2015 ausgelösten und am 29. September 2015 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat es akzeptiert, **Herrn Luc LOUYS** als belgisches Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich zu ernennen.

Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens: 2015/46 – Entwurf zum Protokoll der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 15., -17. und 17. April 2015 mit erweitertem Teilnehmerkreis (2015-04-D-17-fr-2)

Auf dem Wege eines am 28. Oktober 2015 ausgelösten Schriftlichen Verfahrens, welches am 9. November 2015 abgeschlossen wurde, hat der Oberste Rat den Entwurf zum Protokoll der Sitzung des Obersten Rates der Europäischen Schulen vom 15., 16. und 17. April 2015 mit erweitertem Teilnehmerkreis ((2015-04-D-17-fr-2) bestätigt.

Das definitive Protokoll: 2015-04-D-17-fr-3 ist auf DOCEE veröffentlicht.

Ergebnis des Schriftlichen Verfahrens Nr. 2015/47 – Berichtigungshaushalt Nr. 3/2015 (2015-10-D-7-fr-3)

Auf dem Wege des am 26. Oktober 2015 ausgelösten und am 9. November 2015 abgeschlossenen Schriftlichen Verfahrens hat der Oberste Rat den Berichtigungshaushalt Nr. 3/2015 (2015-10-D-7-fr-3) genehmigt .

IV. PUNKTE A

A.1. Ernennung des Vorsitzenden der Prüfungskommission zum Europäischen Abitur 2016. (2015-09-D-24-fr-2)

Der Oberste Rat genehmigt die Ernennung des Vorsitzenden der Prüfungskommission zum Europäischen Abitur für die Prüfungssession 2016:

Prof. Dr. Carl Winsløw, dänischer Nationalität.

A.2. Evaluation der Lehrkräfte im System der Europäischen Schulen. (2015-09-D-40-fr-3)

Der Oberste Rat beschließt folgende Änderungen:

Kapitel I des vorliegenden Dokuments « 2015-09-D-40-fr-3 » ändert, annulliert und ersetzt das Dokument 1812-D-96 «Evaluation der Lehrkräfte im System der Europäischen Schulen», das im

Januar 1997 vom Obersten Rat genehmigt wurde. Die vorgenommenen Änderungen zielen darauf ab, die Bereiche der Evaluation der Lehrkräfte in Übereinstimmung mit dem Dokument «Pädagogische Standards für die Europäischen Schulen» einzubeziehen (Ref. : 2012-09-D-11-fr-4) , genehmigt vom Gemischten pädagogischen Ausschuss im Februar 2014

Das Kapitel II dieses Dokuments ändert, annulliert und ersetzt den offiziellen Evaluationsbericht der Lehrkräfte. Darüber hinaus wurde dieser Bericht geändert, um die oben erwähnten "Pädagogischen Standards" einzuhalten.

Das Dokument tritt zu Beginn des Schuljahrs 2016-2017 in Kraft.

A.3. ANERKANNTE EUROPÄISCHE SCHULEN

a) Konformitätsdossier – Tallinn European School für die Schuljahre S6 + S7 (2015-09-D-14-en-2)

Der Oberste Rat genehmigt das Konformitätsdossier der Anerkannten Europäischen Schule Tallinn für die Klassenstufen S6-S7 (2015-09-D-14-en-1). Er schätzt ein, dass dieses Dossier die Anforderungen der zweiten Phase des Prozesses der Anerkennung und Kooperation erfüllt.

V. GEMEINSAMER BERICHT DER TSCHECHISCHEN PRÄSIDENTSCHAFT DER INSPEKTIONSAUSSCHÜSSE UND DES PÄDAGOGISCHEN AUSSCHUSSES DES KINDERGARTEN-, DES PRIMAR- UND DES SEKUNDARBEREICHS - SCHULJAHR 2014-2015 (2015-09-D-23-en-2)

+ Anhang: "Pädagogische Entwicklung und Qualitätssicherung an den Europäischen Schulen (2014-2015) – Kurzfristige und langfristige Planung - Nachbereitung zum 30. Juni 2015"

Der Oberste Rat nimmt den gemeinsamen Bericht der tschechischen Präsidentschaft der Inspektionsausschüsse und des Pädagogischen Ausschusses des Kindergarten-, des Primar- und des Sekundarbereichs für das Schuljahr 2014-2015 und den dazugehörigen Anhang zur Kenntnis.

VI. EUROPÄISCHES ABITUR 2015

a) Bericht des Vorsitzenden der Prüfungskommission zum Europäischen Abitur 2015 (2015-09-D-16-en/fr/de-3)

Der Oberste Rat nimmt den Bericht der Vorsitzenden der Prüfungskommission der Session 2015 zum Europäischen Abitur zur Kenntnis und genehmigt ihn, insbesondere die in diesem Dokument enthaltenen Anregungen und Empfehlungen.

Diese Empfehlungen werden weiter verfolgt; der Oberste Rat erteilt dem Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich das Mandat zur Ausarbeitung eines Dokuments, in dem die Liste der in diesem Bericht formulierten Empfehlungen sowie die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Verbesserung aufgegriffen werden;

VII. BERICHT DES VORSITZENDEN DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES 2014-2015 (2015-10-D-12-fr-2)

Der Oberste Rat nimmt den Bericht der tschechischen Vorsitzenden des Haushaltsausschusses für das Schuljahr 2014-2015 zur Kenntnis und genehmigt ihn.

VIII. ABSCHLUSSBERICHT DES RECHNUNGSHOFES - Jahr 2014 (2015-10-D-15-fr-3)

Der Oberste Rat nimmt den Abschlussbericht des Rechnungshofes zu den Jahresabschlüssen der Europäischen Schulen für das Haushaltsjahr 2014 und die Antwort des Generalsekretärs in aller Form zur Kenntnis. Er stellt fest, dass die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen unternommen werden sollten.

IX. PUNKTE B

B.1. Konsens-Überwachung der Arbeitsgruppe bezüglich Bereitstellung einer 5. Europäischen Schule durch den belgischen Staat.

a) Gründung der lettischen und der slowakischen Sprachabteilung (2015-10-D-26-fr-3)

Der Oberste Rat beschließt die Genehmigung der Gründung:

- 1) Einer lettischen Sprachabteilung an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael zu Beginn des Schuljahres 2016-2017, die einmal den kompletten Kindergartenbereich und den kompletten Primarbereich aufnehmen soll, zunächst im September 2016 beginnend mit dem Kindergarten und den ersten zwei Grundschuljahren.
- 2) Einer slowakischen Sprachabteilung an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael zu Beginn des Schuljahres 2016-2017, die einmal den kompletten Kindergartenbereich und den kompletten Primarbereich aufnehmen soll, zunächst im September 2016 beginnend mit dem Kindergarten.

Diese neuen Sprachabteilungen werden mit Neueinschreibungen unter Einhaltung des Prinzips der gemeinsamen Einschreibung und der Zusammenführung von Geschwistern gegründet, so dass alle neu eingeschriebenen Schüler, die Geschwister in den höheren Klassenstufen haben, die Möglichkeit erhalten, an derselben Schule eingeschult zu werden wie ihre älteren Geschwister, sofern der entsprechende Einschreibungsantrag in der ersten Einschreibungsphase gestellt wird. Alle Schüler, die gegenwärtig als SWALS im Kindergarten, in P1 und P2 eingeschrieben sind, können ihren Schulbesuch als SWALS an derselben Schule fortsetzen, an der sie um jetzigen Zeitpunkt eingeschrieben sind, und dort bis zum Abitur bleiben, es sei denn, es wird ihrerseits ausdrücklich ein anderslautender Antrag gestellt.

b) Zeitweilige Nutzung des Standorts Berkendael als Außenstelle der Europäischen Schule Brüssel I in Erwartung der Eröffnung der Europäischen Schule Brüssel V (2015-10-D-23-fr-2)

Der Oberste Rat beschließt, in Erwartung der Eröffnung der Europäischen Schule Brüssel V die zeitweilige Nutzung des Standorts Berkendael als Außenstelle der Europäischen Schule Brüssel I

ab 1. September 2016 zu genehmigen, wo später der Kindergarten und der Primarbereich komplett untergebracht werden sollen, beginnend im September 2016 mit dem Kindergarten und den Klassen 1 und 2 des Primarbereichs.

Der Oberste Rat hat genehmigt, dass ab September 2016 die folgenden Sprachabteilungen und Klassenstufen an der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Berkendael bestehen werden:

- Französische Sprachabteilung, zu Schuljahresbeginn im September 2016, beginnend mit dem Kindergartenbereich und den ersten beiden Grundschuljahren;
- Lettische Sprachabteilung, zu Schuljahresbeginn im September 2016, beginnend mit dem Kindergartenbereich und den ersten beiden Grundschuljahren;
- Slowakische Sprachabteilung, zu Schuljahresbeginn im September 2016, beginnend mit dem Kindergartenbereich.

c) Schaffung einer Stelle eines Beigeordneten Direktors für den Kindergarten- und den Primarbereich an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael (2015-10-D-27-fr-2)

Der Oberste Rat beschließt, ab 1. September 2016 eine zweite Stelle eines Beigeordneten Direktors für den Kindergarten- und den Primarbereich für die Europäische Schule Brüssel I (Standort Berkendael) einzurichten. Diese Stelle wird dem Direktor der Europäischen Schule Brüssel I unterstellt sein.

B.2. Zentrale Zulassungsstelle der Europäischen Schulen Brüssel: Bilanz der Zulassungsstrategie 2015-2016 und Vorschläge zu Leitlinien für die Strategie 2016-2017. (2015-12-D-3-fr-1)

Der Oberste Rat genehmigt die Leitlinien für die Zulassungsstrategie 2016-2017 (Anhang A), unter Berücksichtigung folgender Elemente:

- der oben unter Punkt B.1. erwähnten Beschlüsse,
- der Tatsache, dass die Sprachabteilung ET im September 2016 an der Europäischen Schule Brüssel IV eröffnet wird, beginnend mit dem Kindergartenbereich,
- der Neuformulierung des Ziels bezüglich der Einschreibung der Schüler der Kategorie I.

B.3. Überarbeitung des Profils, der Funktionen, Ernennungs- und Dienstvorschriften des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs (2015-09-D-33-fr-3)

Der Oberste Rat:

- beschließt die Genehmigung des Vorschlags zum "Verfahren zur Ernennung" des Generalsekretärs und des Stellvertretenden Generalsekretärs (siehe Anhang B) und
- beschließt ein Mandat für eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der tschechischen, der dänischen und der deutschen Delegation zu erteilen, die bis April 2016 das Profil, die Pflichten und die Ernennungs- und Dienstvorschriften des Generalsekretärs überarbeitet.

B.4. Schaffung und Streichung von Stellen für abgeordnetes Personal in den Bereichen Kindergarten, Primarbereich und Sekundarbereich: Schuljahr 2016-2017. (2015-09-D-50-fr-2)

Der Oberste Rat beschließt die Genehmigung des konsolidierten Vorschlags zur Schaffung und zur Streichung von Planstellen für abgeordnetes Personal, vorbehaltlich während der Sitzung und im Nachhinein von den Delegationen übermittelter Änderungen (Stichtag: 18.12. 2015).

Es sollte eine umfassende Analyse der Anwendung des Modells zur Teilung der Finanzlast (Kostensharing) und des Abgleichs zwischen abgeordneten Lehrkräften und vor Ort rekrutierten Lehrkräften sowie der Kosten der Nichtabordnung erstellt werden.

a) Die Teilung der Finanzlast und das Finanzierungsabkommen zwischen Luxemburg und den Europäischen Schulen (2015-10-D-34-fr-2)

Der Oberste Rat genehmigt den Vorschlag, dass im Zusammenhang mit den zusätzlichen Klassen - die in der englischen Sprachabteilung der Schule Luxemburg I eingerichtet und entsprechend den Modalitäten des mit der luxemburgischen Regierung abgeschlossenen Finanzierungsabkommens subventioniert werden – die nationale Vergütung für diese abgeordneten Lehrkräfte von der Schule an den entsendenden Staat erstattet werden muss.

B.5. «Die Trennung der Aufgaben»:

Korrekturhaushalt Nr.1 zum Haushalt 2016 (2015-10-D-29-fr-2)

Überarbeitung des Statuts des VDP / Rechnungsführer (2015-07-D-16-fr-4)

1. Der Oberste Rat genehmigt den Berichtigungshaushalt 1/2016, wie im Dokument 2015-10-D-29-en-2 angegeben und stimmt der im Dokument 2015-10-D-29-en-2 vorgeschlagenen Schaffung von Stellen und der Höherstufung von Stellen zu:
 - i) Alicante (Modell I): 0.5 Buchhalter-Stellen und 1 Höherstufung vom Buchhalter zum Hauptbuchhalter
 - ii) Bergen (Modell II): 0,5 Buchhalter-Stelle
 - iii) Frankfurt (Modell I): 0.5 Buchhalter-Stellen und 1 Höherstufung vom Buchhalter zum Hauptbuchhalter
 - iv) Karlsruhe (Modell I): 0.5 Buchhalter-Stellen und 1 Höherstufung vom Buchhalter zum Hauptbuchhalter
 - v) Mol (Modell I): eine Höherstufung vom Buchhalter zum Hauptbuchhalter
 - vi) München (Modell I): eine Höherstufung vom Buchhalter zum Hauptbuchhalter
 - vii) Varese (Modell I): 1 Buchhalter-Stelle.

2. Der Oberste Rat genehmigt die Änderung des Statuts des Verwaltungs- und Dienstpersonals (VDP) der Europäischen Schulen, wie im Anhang 1 zu dem Dokument 2015-07-D-16-en-4 vorgeschlagen.

-
3. Der Oberste Rat erteilt einer Arbeitsgruppe das Mandat, das allgemeinere Problem der Kaderrotation für alle sensiblen Stellen zu untersuchen. Diese Arbeitsgruppe wird insbesondere die zweite Option (neue Beschäftigungskategorie für Rechnungsführer) wie im Dokument 2015-07-D-16-en-4 illustriert sowie Mobilitätspakete untersuchen. Die Arbeitsgruppe wird sich auch mit der Frage der Rotation der abgeordneten und der vor Ort eingestellten Finanzverwalter beschäftigen. Die ersten vorläufigen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe werden dem Obersten Rat im April 2017 zur Diskussion unterbreitet. Ein definitiver Vorschlag wird dem Obersten Rat spätestens im Dezember 2017 vorgelegt, dieser wird mit den Ergebnissen der "Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Haushaltsordnung" abgestimmt.
 4. Die Arbeitsgruppe sollte aus zwei Vertretern der Europäischen Kommission, dem Leiter des Personalreferats des Büros des Generalsekretärs, dem Finanzkontrolleur, einem Vertreter des VDP, einem Vertreter des PA, einem Vertreter der Direktoren und dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses bestehen.
 5. Im Lichte dieses Mandats besteht der Oberste Rat darauf, dass die Ernennung von Angehörigen des VDP in Übereinstimmung mit dem neuen Artikel 23 des VDP-Statuts auf maximal drei Jahre beschränkt sein soll.

B.6. Übereinkommen über Beitragsleistung/Beteiligungsvereinbarung zwischen den Europäischen Schulen und der «EIB-Gruppe» (2015-11-D-12-en-1)

Der Oberste Rat beschließt:

1. dem Generalsekretär das Mandat für die Unterzeichnung eines Übereinkommens über Beitragsleistung zur Finanzierung der Europäischen Schulen Luxemburg I und Luxemburg II mit der Europäischen Investitionsbank, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Werner Hoyer, der für die Belange des vorgenannten Übereinkommens auch den Europäischen Investitionsfonds vertritt (wobei die EIB und der EIF gemeinschaftlich als "EIB-Gruppe" bezeichnet werden), und mit der Europäischen Kommission, für die Belange des vorgenannten Übereinkommens vertreten durch ihre Vizepräsidentin, Frau Kristalina Georgieva ;
2. dem Generalsekretär das Mandat für die Unterzeichnung einer Beteiligungsvereinbarung gemäß Artikel 28 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vom 21. Juni 1994, mit der Europäischen Investitionsbank, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn. Werner Hoyer, der für die Belange der vorgenannten Vereinbarung auch den Europäischen Investitionsfonds vertritt (wobei die EIB und der EIF gemeinschaftlich als "die EIB-Gruppe" bezeichnet werden).

Übereinkommen über Beitragsleistung/Beteiligungsvereinbarung zwischen den Europäischen Schulen und dem « ESM » (2015-11-D-19-en-1)

Der Oberste Rat beschließt:

1. dem Generalsekretär das Mandat für die Unterzeichnung eines Übereinkommens über Beitragsleistung zur Finanzierung der Europäischen Schulen Luxemburg I und Luxemburg II mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, vertreten durch seinen Geschäftsführenden Direktor, Herrn Klaus Regling, und mit der Europäischen Kommission, für die Belange des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens vertreten durch ihre Vizepräsidentin, Frau Kristalina Georgieva, zu erteilen ;

-
2. dem Generalsekretär das Mandat für die Unterzeichnung einer Beteiligungsvereinbarung gemäß Artikel 28 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vom 21. Juni 1994, mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, vertreten durch seinen Geschäftsführenden Direktor, Herrn Klaus Regling, zu erteilen.

Diese Vereinbarung wird am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

B.7. Gründung einer Arbeitsgruppe "Pädagogische Reform" (2015-09-D-52-de-3)

Der Oberste Rat genehmigt den Vorschlag zur Gründung einer Arbeitsgruppe «Pädagogische Reform», deren Zusammensetzung und Mandat nachstehend beschrieben werden:

Eine kleine Gruppe (Task-Force), in folgender Zusammensetzung:

- Vorsitzender des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich;
- Leiter des Referats Pädagogische Entwicklung;
- Leiter des Referats Abitur;

Die Task-Force wird verstärkt durch ein oder mehrere externe Experten:

- einen Experten für Spracherwerb;
- einen Experten für die Überarbeitung der Lehrpläne;
- einen Experten der GD Bildung und Kultur der Europäischen Kommission, der mit der Definition der acht Schlüsselkompetenzen vertraut ist;

und den (die) dem jeweiligen Bedarf und den auf den verschiedenen Sitzungen diskutierten Fragen entsprechenden internen Experten (insbesondere die Präsidentschaft des Inspektionsausschusses für den Kindergarten- und Primarbereich) .

Die Task-Force trifft sich auch mindestens zwei Mal im Schuljahr mit den Vertretern der verschiedenen in den Entscheidungsprozess der Europäischen Schulen involvierten Interessengruppen und erstattet auch dem Inspektionsausschuss und dem Gemischten pädagogischen Ausschuss der Europäischen Schulen bei deren Sitzungen regelmäßig Bericht. Dies soll eine gute Kommunikation über den Fortgang der Arbeiten und eine regelmäßige Beurteilung der unterbreiteten Vorschläge gewährleisten. Die Task-Force verpflichtet sich, die Kontinuität mit der nachfolgenden Präsidentschaft zu gewährleisten.

B.8. Arbeitsgruppe 'Organisation des Unterrichts' - Zusammenfassung zu Sprache des Empfangslandes, Sprache II und SWALS (2015-08-D-9-de-4)

Der Oberste Rat genehmigt den Vorschlag, die Frage der Aufnahme der Sprache des Sitzlandes (HCL) in die Liste der LII an den HCL-Schulen, in das Mandat der Arbeitsgruppe «Pädagogische Reform» einzubeziehen.

B.9. Vorschlag zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für das Europäische Abitur (gültig für die Prüfungssession 2016) (2015-05-D-12-en/fr/de-5)

Der Oberste Rat beschließt die Genehmigung des Vorschlags zur geänderten Fassung der "Durchführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für das Europäische Abitur" und die Genehmigung der Gesamtheit der Änderungsvorschläge, um das Inkrafttreten dieser

Durchführungsbestimmungen für die bereits begonnene Prüfungssession zum Abitur (2016) zu ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 6.5.3.2 wurden eliminiert, bis das Dokument 2015-09-D-21 «Ausarbeitung der schriftlichen Prüfungsthemen zum Europäischen Abitur» vom Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich und vom Gemischten pädagogischen Ausschuss auf deren Sitzungen vom Februar 2016 überarbeitet ist.

Der Artikel 6.5.3.2 bleibt also unverändert im Vergleich zur vorherigen Fassung des vorliegenden Dokuments (2014-12-D-6-fr-2).

Um die Arbeit des Referats Europäisches Abitur zu erleichtern, hat der Oberste Rat des Weiteren die Gründung einer ständigen Arbeitsgruppe genehmigt, in der die üblichen Interessengruppen vertreten sind und deren Aufgabe es ist, die Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung zu überwachen, durch die die Prüfungsordnung von Jahr zu Jahr zu vervollkommen wird und die dem Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich und dem Gemischten pädagogischen Ausschuss zur Stellungnahme unterbreitet werden. Diese Arbeitsgruppe sollte als ständiges Beobachtungsgremium für die Europäische Abiturprüfungsordnung angelegt werden.

B.10. Online-Korrektur (2015-09-D-20-en-4)

Der Oberste Rat beschließt die Genehmigung folgender Vorschläge:

A) Aufhebung des Beschlusses, der vom Obersten Rat auf dessen Sitzung vom 6., 7. und 8. Dezember 2011 in Brüssel gefasst und in dem Folgendes genehmigt wurde: "der Erstkorrektor und der Zweitkorrektor sind Lehrer, die im System der Europäischen Schulen arbeiten und sie sind extern in Bezug auf das Prüfungszentrum, an dem der Schüler die Abiturprüfung ablegt", denn diese Verfahrensweise ist nie zur Anwendung gekommen, und sie läuft allen formulierten Empfehlungen zuwider. Weiterhin einen externen Korrektor für die Zweitkorrektur heranzuziehen.

B) das Prinzip der Einführung eines Online-Korrektur-Systems wie in dem Dokument 2015-09-D-20-en-5 (genehmigte Fassung) beschrieben, für die schriftlichen Prüfungen zum Europäischen Abitur 2017, auf der Basis langfristiger Kostenneutralität.

Detailliertere Informationen über dieses Vorhaben, insbesondere zu organisatorischen und finanziellen Aspekten, werden auf den Sitzungen des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich, des Gemischten pädagogischen Ausschusses und des Haushaltsausschusses im Frühjahr 2011 vorgestellt.

B.11. Fortschrittsbericht – etappenweise Schließung der Europäischen Schule Culham (2015-10-D-22-fr-2)

Der Oberste Rat genehmigt die folgenden besonderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der etappenweisen Schließung der Schule, nämlich:

- der Zulassung von Schülern von Culham die Priorität einzuräumen, die beabsichtigen, sich entsprechend den im Dokument Gaignage beschriebenen Modalitäten an der Europäischen Schule ihrer Wahl außerhalb des Vereinigten Königreichs einzuschreiben;
- das Prinzip der Unterstützungsmaßnahmen;

-
- die in den oben stehenden Artikeln erwähnten Maßnahmen unter Einhaltung der Gaignage-Kriterien, die es ermöglichen sollen, das Personal umzusetzen;
 - die (bei Bedarf greifende) Ausnahmeregelung bezüglich der Zahl der von den abgeordneten Lehrkräften erteilten Unterrichtsstunden;
 - einige interne Strukturen/zusätzliche Dienstperioden für die Aufgaben bei der Unterstützung für Schüler, die sich an der ESUK einschreiben möchten, Aufgaben, die zu den vertraglichen Aufgaben der Lehrkräfte gemäß der Satzung der Europäischen Schulen hinzukommen;
 - die Verlängerung der Verträge von 4 Lehrkräften, deren Verträge im August 2016 enden.
 - die Verlängerung der Abordnung der irischen Beigeordneten Direktorin für den Primarbereich im Rahmen der Funktion der Beigeordneten Direktorin für das Schuljahr 2016-2017.

Der Oberste Rat wird ersucht, die Genehmigung der Vereinbarung zur Dienstvorschrift zu formalisieren, die es dem Personal erlaubt, auf die TUPE-Regelung zu verzichten, wie es das lokale Recht erlaubt.

Des Weiteren wird der Oberste Rat ersucht, den Lehrbeauftragten, die an andere Europäische Schulen versetzt werden, die Wiedereinrichtungsbeihilfe zu bewilligen, was nicht akzeptiert wurde, da dies in den diesbezüglichen Vorschriften nicht vorgesehen ist.

B.12. Audit-Bericht von Heraklion + Anhang (2015-07-D-13-en-2)

Der Oberste Rat beschließt:

- dass der Generalsekretär die Entwicklung der Situation an der Anerkannten Europäischen Schule Heraklion im Lauf des Winters 2016 genau verfolgt;
- dem Generalsekretär das Mandat zu erteilen dem Obersten Rat ein Verfahren zu unterbreiten, dahingehend, dass die Anerkennungsvereinbarung, mit Rücksicht auf die Interessen der Schüler der Klassen 6 und 7 des Sekundarbereichs, allmählich beendet wird ;
- auf seiner Sitzung im April 2016 einen Beschluss zur Erneuerung der Anerkennung für den Kindergarten-, den Primar- und den Sekundarbereich (S1-S5) sowie das 6. und 7. Schuljahr des Sekundarbereichs zu fassen.

B.13. Audit-Begleitausschuss Weiterverfolgung der Umsetzung der Empfehlungen des IAS und des Rechnungshofes (2015-10-D-16-fr-2)

Der Oberste Rat genehmigt die vom Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen vorgesehenen Aktionen zur Weiterverfolgung der zur Umsetzung anstehenden Empfehlungen. Er bestätigt auch, dass das dem Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen von der Europäischen Kommission unterbreitete Angebot zu einer Dienstleistungsvereinbarung (Service-Level-Agreement) über Schulungen und Zusammenarbeit, insbesondere zu Fragen der Finanzen, der internen Kontrolle und der Beschaffung, umgehend formalisiert werden soll.

XI. Festlegung des Termins für die nächste Sitzung:

Am 12., 13. und 14. April 2016 in Kopenhagen (Dänemark)



Europäische Schulen

Büro des Generalsekretärs

Az.: 2015-12-D-6-de-1

Orig.: FR

Beschlüsse des Obersten Rates über die Leitlinien zur Zulassungsstrategie 2016-2017 an den Europäischen Schulen von Brüssel

Brüssel, den 8. Dezember 2015

BESCHLÜSSE DES OBERSTEN RATES VOM 1-3. DEZEMBER 2015 ÜBER DIE LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2016-2017 AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN VON BRÜSSEL

In Anbetracht folgender Tatsachen:

1. Schulbevölkerung

Aus den gegenwärtig im Besitz der Zentralen Zulassungsstelle befindlichen Statistiken geht hervor, dass die Schulbevölkerung der Europäischen Schulen Brüssel weiter zunimmt, und diese Zunahme - größer als in den früheren Jahren - hält für alle Unterrichtsstufen an, was eine Auswirkung hinsichtlich der Ressourcen und Infrastrukturen hat.

So stieg die Gesamtschulbevölkerung der 4 europäischen Schulen von Brüssel stärker als in den vorangegangenen Jahren (+ 482 Schüler); dies entspricht zum Schuljahresbeginn 2015 einer Zunahme der Schulbevölkerung um 4,20 % (gegenüber 4 % zum Schuljahresbeginn 2014).

Von der Überbelegung sind alle Unterrichtsstufen betroffen, besonders aber der Primarbereich. Wie jedes Jahr, führt diese verfeinerte Analyse der Ergebnisse der Zulassungsstrategie der vorangegangenen Schuljahrs dazu, gezielte Maßnahmen für jede Schülergruppe zu treffen: bezogen auf die Schule, die Sprachabteilung und die Unterrichtsstufe. Es ist also nicht möglich, alle neuen Einschreibungsanträge an eine einzige Schule zu lenken. Für jede Schülergruppe müssen besondere, diversifizierte Maßnahmen getroffen werden.

2. Sprachabteilungen

Hinsichtlich der Sprachabteilungen fallen zwei Entwicklungen auf.

Einerseits rechtfertigt die Zunahme der Zahl der SWALS-Schüler, die sich hauptsächlich auf die Sprachabteilungen Englisch und Französisch verteilen, die Gründung neuer, nur an einer Europäischen Schule bestehender Sprachabteilungen in der Stufe Kindergarten.

Um diesem bereits bei den vorausgegangenen Einschreibungsverfahren beobachteten Trend Rechnung zu tragen, wird die Sprachabteilung Estnisch¹ (ET) an der Europäischen Schule IV im Bereich Kindergarten, mit der Möglichkeit zur Aufnahme der estnischen SWALS der Klassen P1 bis S5 eröffnet.

Geboten ist auch die Gründung der Sprachabteilungen für Lettisch (LV) und Slowakisch (SK), da die Gagnage-Kriterien der betroffenen Schulbevölkerungen erreicht sind. Gleichzeitig mit der Verabschiedung der Leitlinien hat der Oberste Rat, in seiner Sitzung vom Dezember 2015, über die Eröffnung der Sprachabteilungen Lettisch (LV) vom Kindergarten bis zur P2 und Slowakisch (SK) im Kindergarten an der Europäischen Schule Brüssel I / Standort Berkendael entschieden.

Andererseits erfordert die immer noch sehr starke Nachfrage nach der Französisch-Sprachabteilung (vor allem in den Bereichen Kindergarten und Primarbereich) zwingende Regeln der Verteilung auf die Schulen. Die Sprachabteilung Französisch umfasst gegenwärtig 32,25% der Gesamtschülerzahl. Seit dem Schuljahresbeginn im September 2012 beträgt der jährliche Anstieg der Zahl der französischsprachigen Schüler etwa 200, und ihr Anteil an der Schulbevölkerung steigt ebenfalls jedes Jahr.

¹ Beschluss des Obersten Rates, herbeigeführt im Schriftlichen Verfahren 2014/51, das am 19. Dezember 2014 abgeschlossen wurde

Folglich sind nach wie vor für die Sprachabteilungen, die an mehreren Schulen bestehen (insbesondere die Französische Sprachabteilung), zwingende Maßnahmen notwendig, um eine ausgewogene Verteilung der Schülerzahlen zu gewährleisten. Es wird ein Gleichgewicht zwischen den Zwängen, denen die Europäischen Schulen in dem oben beschriebenen Kontext unterliegen, sowie einerseits dem Wunsch der Antragsteller und andererseits den Lehren aus der Rechtsprechung der Beschwerdekammer bezüglich des Konzepts der gemeinsamen Einschreibung und der Zusammenführung von Geschwistern angestrebt.

Daher gilt in dem Maße, in dem die logistischen Zwänge und die Bestimmungen für die Verteilung der Schülerzahlen dies zulassen:

- Es ist eine im Ergebnis einer Zufallseinstufung (in der Phase I) aufgestellte Reihenfolge der Bearbeitung der Anträgen festzulegen;
- Nach Zuweisung der Plätze für die Schüler, die besondere Prioritätskriterien aufweisen, werden die in jeder Klasse verfügbaren Plätze zuerst den Antragstellern zugewiesen, die gemeinsame Einschreibungsanträge (gemeinsame Einschreibung von Geschwistern) gestellt haben;
- Transfers von einer Schule zu einer anderen sind für bestimmte Gruppen von Schülern zulässig, auch wenn sie nicht durch außerordentliche Umstände begründet sind (insbesondere, um die Einschulung von Geschwistern an ein und derselben Schule zu ermöglichen);
- Schließlich erfolgt die Zuweisung der Plätze auf Einschreibungsanträge für einzelne Schüler im Rahmen der verfügbaren Plätze.

3. Infrastruktur

Es existieren gegenwärtig vier Europäische Schulen in Brüssel, die eine komplette Schulbildung vom Kindergarten bis zum Abitur anbieten. Die Europäische Schule Brüssel I verfügt über zwei Standorte, in Uccle und in Berkendael.

Gemäß dem Beschluss des Obersten Rates vom 6. Mai 2010 (2010-D-232-de-2) wird künftig eine fünfte Europäische Schule in Brüssel eröffnet, die eine Aufnahmekapazität von 2500 Schülern haben wird. Ungeachtet der wiederholten Anfragen der Europäischen Schulen bei den staatlichen Stellen des Gastlandes (insbesondere in der Aufsichtsgruppe der Europäischen Schulen von Brüssel) und der Tatsache, dass dieser Beschluss schon seit Langem gefasst ist, beschränkt sich die tatsächliche Bereitstellung einer fünften Schule gegenwärtig auf eine von der Gebäudeverwaltung des belgischen Staates durchgeführte Machbarkeitsstudie.

Vorläufig wird versucht, mit folgenden Notlösungen dem strukturellen Mangel an Plätzen abzuhelpfen:

- Abschluss der Arbeiten am Gebäude Fabiola am Standort Uccle der Europäischen Schule Brüssel I, der von der Gebäudeverwaltung des belgischen Staates für den 30. April 2016 angekündigt ist, so dass 350 Plätze im Kindergarten und in der Stufe P1 angeboten werden können;
- Die Verlängerung der zeitweiligen Bereitstellung des Standorts Berkendael (vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ministerrat Belgiens) bis zur Eröffnung der fünften Schule.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schulbevölkerung bis zur Eröffnung der 5. Schule, der Sprachabteilungen und der logistischen Zwänge wurde vereinbart:

-
- die Einschulung von Schülern in den Sprachabteilungen SK (Kindergarten), FR und LV (bis zur P2), am Standort Berkendael zu erlauben;
 - den Schülern, die während des Schuljahres 2015-2016 am Standort Berkendael eingeschult waren, ihre Schulausbildung entweder am Standort Uccle oder am Standort Berkendael in den dort eröffneten Sprachabteilungen und Klassenstufen fortzusetzen, wenn sie dies wünschen;

Unter Berücksichtigung folgender Tatsachen:

- Des erwarteten Anstiegs der Schülerzahl der Europäischen Schule Brüssel I / Standort Uccle nach der Wiedereröffnung des Gebäudes Fabiola ;
- Der Aufrechterhaltung - wahrscheinlich für mehrere Schuljahre - der zeitweiligen Bereitstellung des Standorts Berkendael in Erwartung der Eröffnung der fünften Schule, sobald die endgültige Infrastruktur dafür vom belgischen Staat zur Verfügung gestellt wird;
- Der Notwendigkeit, den Standort Berkendael so zu organisieren, dass dort insbesondere die neu gegründeten Sprachabteilungen (LV und SK) untergebracht werden können;
- Der geographischen Entfernung zwischen den Standorten Uccle und Berkendael,

empfiehlt es sich, den Standort Berkendael mit Leitungsorganen auszustatten, die eine optimale Betreuung der dort aufgenommenen Schüler erlauben.

Der Oberste Rat genehmigt die Ernennung eines dritten beigeordneten Direktors der Europäischen Schule Brüssel I (zusätzlich zu den gegenwärtig mit der Leitung des Kindergarten- und Primarbereichs sowie des Sekundarbereichs am Standort Uccle betrauten beigeordneten Direktoren), dessen Dienstauftrag die Aufsicht über die Verwaltung des Standorts Berkendael unter der Kontrolle der Direktorin der Europäischen Schule Brüssel I wäre.

Der Verwaltungsrat der Europäischen Schule Brüssel I bleibt zuständig für die Verwaltung beider Standorte. Der Stellenrahmen der Europäischen Schule Brüssel I muss so angepasst werden, dass das Personal des Standorts Berkendael integriert wird.

Seit dem Schuljahresbeginn im September 2015 ist die zwischenstaatliche Organisation der Europäischen Schulen nicht mehr in der Lage, in Brüssel allen Schülern der Kategorie I einen Platz anzubieten, selbst wenn alles unternommen wird, um einer möglichst großen Zahl der Einschreibungsanträge stattzugeben. Unter diesem Aspekt trifft die Zentrale Zulassungsstelle alle Maßnahmen, um die Aufnahmekapazitäten der einzelnen Standorte optimal zu nutzen. In jedem Fall wird den Schülern, die im System der Europäischen Schulen eingeschrieben sind, die Möglichkeit garantiert, ihre Schulausbildung bis zum Abitur an den Schulen/Standorten fortzusetzen, an denen die Sprachabteilungen und Klassenstufen eröffnet sind. Sie haben diesbezüglich gegenüber neuen Antragstellern für die Einschreibung vorrangigen Zugang.

Der Oberste Rat beauftragt die Zentrale Zulassungsstelle, eine Zulassungsstrategie der Europäischen Schulen von Brüssel zu verabschieden sowie alle Maßnahmen zur Umsetzung zu treffen und das Einschreibungsverfahren für den Schuljahresbeginn 2016-2017 optimal zu organisieren.

Der Oberste Rat legt die folgenden Ziele fest, die nicht in einer Rangfolge der Prioritäten eingestuft sind:

- Die an den vier bestehenden Schulen und am Standort Berkendael verfügbaren Ressourcen so zu nutzen, dass die Überbelegung der Gesamtheit der Einrichtungen soweit wie möglich reduziert wird.
- Auf Ausgewogenheit der Verteilung der Schulbevölkerung sowohl auf die fünf Standorte als auch auf die Sprachabteilungen unter strenger Einhaltung des Artikel 47e) der Allgemeinen Schulordnung achten und dabei den Fortbestand der Sprachabteilungen gewährleisten.
- Die optimale Nutzung der Ressourcen der fünf Standorte garantieren. Dazu muss die Entwicklung der Schülerzahlen in allen Sprachabteilungen der Schulen von Brüssel überwacht werden, um deren gutes pädagogisches Funktionieren zu garantieren und die insgesamt vorhandene Überbelegung zu verwalten.
- Jeden Schüler der Kategorie I, für den ein Einschreibungsantrag an einer der Europäischen Schulen von Brüssel gestellt wird, einzuschreiben, soweit die Schulen über die für die Aufnahme der Schüler unter Einhaltung der Sicherheitsnormen des Gastlandes erforderlichen Infrastrukturen verfügen.
- Schüler der Kategorie II entsprechend den Bestimmungen der bereits in Kraft getretenen Verträge sowie Kinder der internationalen Zivilbeamten der NATO und von UNO-Personal im internationalen Beamten-Status (unter den im Anhang I angegebenen Bedingungen) einschreiben.
- Die Einschreibung von Schülern der Kategorie III unter strenger Einhaltung der Beschlüsse des Obersten Rates bezüglich dieser Kategorie von Schülern und unter Beachtung des auf die Schulen von Brüssel wirkenden demographischen Drucks auf Geschwister von bereits eingeschulten Kindern begrenzen.
- Zur Aufrechterhaltung der positiven Wirkungen der früheren Zulassungsstrategien Transfers auf die Fälle begrenzen, die durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sind. Trotzdem die Möglichkeit für Transfer organisieren, ohne dass eine andere Bedingung dafür erfüllt werden muss als die entsprechende Antragstellung in der ersten Phase der Einschreibung:
 - an die Europäische Schule Brüssel I/Standort Berkendael in die Sprachabteilungen und Unterrichtsstufen, die dort eröffnet sind;
 - für die estnischen SWALS-Schüler, die die Schule Brüssel II besuchen, an die Europäische Schule Brüssel IV für die Unterrichtsstufen, die dort eröffnet sind.
 - für einen Schüler, der an einer anderen Schule als Geschwisterkind eingeschrieben ist, soweit ein verfügbarer Platz vorhanden ist und die Sprachabteilung und die betreffende Unterrichtsstufe eröffnet sind und ohne dass dadurch eine Teilung der Gruppe/Klasse ausgelöst wird.

unter Einhaltung folgender Prinzipien:

- Garantie, dass einerseits der Schüler der Kategorie I oder II, für die eine neue Einschreibung beantragt wird, und andererseits ihrer Geschwister, die die betreffende Schule im Schuljahr 2015-2016 besucht haben, sofern der betreffende Antrag in der ersten Phase der Einschreibung gestellt wird, an derselben Schule und am selben Standort eingeschrieben werden, an dem die beantragten Unterrichtsstufen der Sprachabteilungen eröffnet sind.

- Vorausgesetzt, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird und dass entsprechend den nachfolgend definierten Schwellenwerten verfügbare Plätze für alle Geschwister vorhanden sind, sollen beim ersten Mal gleichzeitig eingeschriebene Geschwister an ein und derselben Schule und am selben Standort, wo die beantragten Klassenstufen der jeweiligen Sprachabteilung eröffnet sind, eingeschult werden, wobei dies nicht notwendigerweise die Schule/der Standort ihrer Präferenz sein muss.
- Garantie für die Rückkehr an die Schule, die mindestens ein ganzes Schuljahr besucht wurde, wenn während der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens die Eltern für die Kommission oder für eine Stelle außerhalb von Brüssel für andere Institutionen der EU abgeordnet werden. Während der zweiten Phase der Einschreibung wird diese Garantie unter der Bedingung gewährt, dass es dadurch nicht zu einer Klassenteilung kommt.
- Garantie für die Rückkehr von Schülern, für die die Einschreibung in die 5. bzw. 6. Sekundarklasse der Schule beantragt wird, die diese vor einem Studienaufenthalt besucht haben, aus pädagogischen Gründen, sofern:
 - der Schüler vor seinem Aufenthalt an dem anderen Ort die Schule, für die die Einschreibung beantragt wird, mindestens ein ganzes Schuljahr lang besucht hat;
 - der Studienaufenthalt außerhalb des belgischen Staatsgebiets nicht länger als ein Schuljahr gedauert hat;
 - die Schule die Rückkehr des Schülers ausdrücklich befürwortet;
 - der Antrag in der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens gestellt wird.
 Während der zweiten Phase der Einschreibung wird diese Garantie unter der Bedingung gewährt, dass es dadurch nicht zu einer Klassenteilung kommt.
- Garantie für die Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände, die den Fall des betreffenden Schülers entsprechend der in der früheren Zulassungsstrategie und in der Rechtsprechung der Beschwerdekammer für dieses Konzept gegebenen Definition kennzeichnen und von anderen unterscheiden.

unter Anwendung folgender Verfügungen für die Einschreibung von Schülern, die kein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, entsprechend der Verteilung der an mehreren Standorten vorhandenen Sprachabteilungen:

- Um die Ressourcen der Schulen optimal zu nutzen und die Ausgewogenheit zwischen den Schulen zu wahren, werden neue Schüler bis zu einer Klassenstärke von 26 verfügbaren Plätzen pro Klasse zugelassen.

Für die an mehreren Schulen/Standorten bestehenden Sprachabteilungen werden die Plätze entsprechend der nachfolgenden Tabelle angeboten, in der die Schulen wie folgt bezeichnet sind: EEB1 *Standort Uccle*, EEB1 *Standort Berkendael*, EEB2, EEB3, EEB4 , und der Kindergartenbereich jeweils mit K1+K2 :

DE	K1+K2, P1, P2	EEB2, EEB3, EEB4
	P3, P4, P5	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB2, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB3, EEB4

EN	K1+K2, P1, P2	EEB2, EEB3, EEB4
	P3, P4, P5	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB2, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB3, EEB4

FR	K1+K2, P1, P2	EEB1 <i>Standort Berkendael</i> , EEB2, EEB3, EEB4
	P3, P4, P5	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB2, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB2, EEB3, EEB4

IT	K1+K2, P1, P2	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB2, EEB4
	P3, P4, P5	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB2, EEB4
	Sekundarbereich	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB2, EEB4

NL	K1+K2, P1, P2	EEB2, EEB3, EEB4
	P3, P4, P5	EEB2, EEB3, EEB4
	Sekundarbereich	EEB2, EEB3, EEB4

ES	K1+K2, P1, P2	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB3
	P3, P4, P5	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB3
	Sekundarbereich	EEB1 <i>Standort Uccle</i> , EEB3

- Jenseits des Schwellenwertes von 26 Schülern je Klasse werden die Schüler eingeschrieben, die ein besonderes Prioritätskriterium aufweisen, sowie andere Schüler, falls der Schwellenwert an allen anderen Schulen/Standorten für die beantragte Sprachabteilung und Unterrichtsstufe bereits erreicht ist.
- Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, die im Anhang II enthaltene Struktur der Schulen und die Verteilung der Klassen anzupassen, das heißt, in Abhängigkeit von der Zahl der gemäß den Bestimmungen der Zulassungsstrategie unter Einhaltung der vom Obersten Rat festgelegten Leitlinien zulässigen Einschreibungsanträge Gründungen oder Schließungen von Klassen in der einen oder anderen Schule bzw. an dem einen oder anderen Standort vorzunehmen. Die Eröffnung einer neuen Klasse wird nur erwogen, wenn die Schüler in den Klassen, die der betreffenden Sprachabteilung und Unterrichtsstufe entsprechen, nicht aufgenommen werden können.
- Transfers werden genehmigt, ohne dass eine weitere Bedingung als die Antragstellung in der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens erfüllt werden muss:

-
- an die Europäische Schule Brüssel I/Standort Berkendael in die Sprachabteilungen und Unterrichtsstufen, die dort eröffnet sind;
 - für die estnischen SWALS-Schüler, die die Schule Brüssel II besuchen, an die Europäische Schule Brüssel IV für die Unterrichtsstufen, die dort eröffnet sind.
 - für einen Schüler, der an einer anderen Schule als Geschwisterkind eingeschrieben ist, soweit ein verfügbarer Platz vorhanden ist und die Sprachabteilung und die betreffende Unterrichtsstufe eröffnet sind und ohne dass dadurch eine Teilung der Gruppe/Klasse ausgelöst wird.

Somit ist der Ablauf des Einschreibungsverfahrens wie folgt:

Das Einschreibungsverfahren wird in zwei Phasen organisiert.

Während der ersten Phase werden die verfügbaren Plätze entsprechend der Zufallseinstufung an allen Schulen/Standorten zuweisen, wo die Sprachabteilung und die Unterrichtsstufe eröffnet sind, und zwar in dieser Reihenfolge:

1. an die Schüler der Kategorien I und II* , für die ein Platz in einer nur an einer Schule bestehenden Sprachabteilung beantragt wird,
2. an die SWALS-Schüler,
3. an die Schüler der Kategorien I und II* für die ein besonderes Prioritätskriterium gilt (Zusammenführung von Geschwistern, Rückkehr von einem Dienstauftrag, Rückkehr von einem Studienaufenthalt, außergewöhnliche Umstände),
4. an die Schüler der Kategorien I und II* , für die ein begründeter Antrag auf Transfer gestellt wurde (entweder zum Standort Berkendael oder zur Zusammenführung mit einem Geschwisterkind, das an einer anderen Schule eingeschrieben ist, oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände),
5. an die Schüler der Kategorien I und II* , für die gemeinsame Einschreibungsanträge eingereicht wurden und für die in der Schule ihrer ersten Präferenz Plätze verfügbar sind,
6. an die Schüler der Kategorien I und II* , für die gemeinsame Einschreibungsanträge eingereicht wurden und für die Plätze an den Schulen ihrer anschließenden Präferenz verfügbar sind,
7. an die Schüler der Kategorien I und II* , für die Einschreibungsanträge eingereicht wurden, für die in der Schule ihrer ersten Präferenz Plätze verfügbar sind,
8. an die Schüler der Kategorien I und II* , für die Einschreibungsanträge eingereicht wurden, für die Plätze an den Schulen ihrer anschließenden Präferenz verfügbar sind,

Während der zweiten Phase werden die verfügbaren Plätze entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der gültig ausgefüllten Dossiers an allen Schulen/Standorten vergeben, wo die Sprachabteilung und die Unterrichtsstufe eröffnet sind, und zwar in dieser Reihenfolge:

1. an die Schüler der Kategorien I und II* , für die ein Platz in einer nur an einer Schule bestehenden Sprachabteilung beantragt wird,
2. an die SWALS-Schüler,
3. an die Schüler der Kategorien I und II* , für die ein besonderes Prioritätskriterium gilt (nur außergewöhnliche Umstände),
4. an die Schüler der Kategorien I und II* , für die ein begründeter Antrag auf Transfer (nur auf der Grundlage außergewöhnlicher Umstände) gestellt wurde,

-
5. an die Schüler der Kategorien I und II* , für die gemeinsame Einschreibungsanträge eingereicht wurden und für die in der Schule ihrer ersten Präferenz Plätze verfügbar sind,
 6. an die Schüler der Kategorien I und II* , für die gemeinsame Einschreibungsanträge eingereicht wurden und für die Plätze an den Schulen ihrer anschließenden Präferenz verfügbar sind,
 7. an die Schüler der Kategorien I und II* , für die Einschreibungsanträge eingereicht wurden, für die in der Schule ihrer ersten Präferenz Plätze verfügbar sind,
 8. an die Schüler der Kategorien I und II* , für die Einschreibungsanträge eingereicht wurden, für die Plätze ein Platz an den Schulen ihrer anschließenden Präferenz verfügbar sind,
 9. an die Schüler der Kategorie II, für die ein besonderes Prioritätskriterium gilt,
 10. an die Schüler der Kategorie II,
 11. an die Schüler, deren Eltern Zivilbeamte der NATO oder Personalmitglieder der UNO sind, für die ein besonderes Prioritätskriterium gilt,
 12. an die Schüler, deren Eltern Zivilbeamte der NATO oder Personalmitglieder der UNO sind,
 13. an die Schüler der Kategorie III.

Nach Abschluss der Phase II werden nur die Anträge auf Einschreibung von Kindern der Kategorie I und der Kategorie II geprüft⁺, die im Schuljahr 2015-2016 außerhalb von Belgien die Schule besuchen und deren Einschreibung frühesten innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem durch ZZ festgelegten Datum beantragt wird, wenn deren Eltern im Lauf des Schuljahrs ihre Dienstfunktion antreten.

⁺ mit bereits in Kraft getretenem Vertrag mit einer oder mehreren Schulen von Brüssel.

ANHANG I:

Die Kinder der Zivilbeamten der NATO sind Schüler, die unter den Beschluss des Obersten Rates von April 1987 fallen und besonderen Rechten (vorrangige Einschreibung) und Pflichten (Entrichtung eines besonderen Schulgeldes) unterliegen, so dass ihr Statut dem der Schüler der Kategorie II gleicht. Dennoch hat der Oberste Rat deutlich entschieden, dass sie im Gegensatz zu den Schülern der Kategorie II kein automatisches Anrecht auf die Einschreibung haben, sondern lediglich im Vergleich zu den Schülern der Kategorie III vorrangig wären.

Die Kinder des Personals der UNO mit dem Status internationaler Beamten werden gemäß der Entscheidung des Obersten Rates vom 16.-18. April 2013 unter den gleichen Bedingungen zugelassen.

Unter Beachtung der vorstehend genannten Beschlüsse des Obersten Rates

1. darf die Einschreibung von Kindern des Zivilpersonals der NATO und der internationalen Beamten der UNO nicht zur Klassenteilung führen;
2. werden diese Anträge nach der Einschreibung der Schüler der Kategorie I sowie der übrigen Schüler der Kategorie II, jedoch vor den Einschreibungsanträgen von Schülern der Kategorie III bearbeitet;
3. erfolgt die Zuweisung der Plätze an den Schulen in Brüssel und am Standort Berkendael für das Schuljahr 2016-2017 unter Einhaltung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften.

ANHANG II

Struktur der Schulen: Aufteilung der Klassen für das Schuljahr 2016-2017

EEB1 : Europäische Schule Brüssel I - Standort Uccle

Abteilung / Klasse	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	3	1	1	2	11
P1	1	1	1	1	3	1	1	2	11
P2	1	1	1	1	3	1	1	2	11
P3	1	1	1	1	3	1	1	2	11
P4	1	1	1	1	3	1	1	2	11
P5	1	1	1	1	3	1	1	1	10
Gesamt	5	5	5	5	15	5	5	9	54

S1	1	1	1	1	4	1	1	1	11
S2	1	1	2	2	4	1	1	1	13
S3	1	1	2	1	4	1	1	1	12
S4	1	1	2	1	4	1	1	1	12
S5	1	1	2	2	4	1	1	1	13
S6	1	1	2	1	3	1	2	1	12
S7	1	1	2	1	3	1	1	1	11
Gesamt	7	7	13	9	26	7	8	7	84

Gesamt	13	13	19	15	44	13	14	18	149
--------	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

EEB1 : Europäische Schule Brüssel I - Standort Berkendael

Abteilung / Klasse	FR	LV	SK	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	3	1	1	5

P1	2	1		3
P2	2	1		3
Gesamt	4	2		6

Total	7	3	1	11
-------	---	---	---	----

EEB2 : Europäische Schule Brüssel II

Abteilung / Klasse	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	2	1	2	1	1	1	1	1	11
P1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P2	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P3	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P4	1	1	1	2	1	1	1	1	2	11
P5	1	2	2	2	1	1	1	1	1	12
Gesamt	5	6	6	10	5	5	5	5	6	53

S1	1	1	2	3	1	1	1	1	2	13
S2	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
S3	1	2	2	2	1		1	1	1	11
S4	1	2	2	2	1		1	2	1	12
S5	1	2	2	2	1		1	1	2	12
S6	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S7	1	2	1	3	1		1	1	1	11
Gesamt	7	12	11	17	7	2	7	8	9	80

Gesamt	13	20	18	29	13	8	13	14	16	144
--------	----	----	----	----	----	---	----	----	----	-----

Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, das heißt, in Abhängigkeit von der Zahl der gemäß den Bestimmungen der Zulassungsstrategie unter Einhaltung der vom Obersten Rat festgelegten Leitlinien zulässigen Einschreibungsanträge Gründungen oder Schließungen von Klassen in der einen oder anderen Schule bzw. an dem einen oder anderen Standort vorzunehmen.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen¹ finden Anwendung.

¹ Beschlüsse des Obersten Rates vom 12., 13. und 14. April 2011

EEB3 : Europäische Schule Brüssel III

Abteilung / Klasse	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	2	1	2	2	2	3	1	13
P1	1	1	2	1	1	2	1	9
P2	1	1	2	1	1	2	1	9
P3	1	1	2	1	1	2	1	9
P4	1	1	2	2	1	2	1	10
P5	1	1	2	1	2	2	1	10
<i>Gesamt</i>	5	5	10	6	6	10	5	47
S1	1	1	2	2	2	3	1	12
S2	1	1	2	1	1	3	1	10
S3	1	1	2	1	2	3	1	11
S4	1	1	2	1	1	3	1	10
S5	1	1	1	1	1	3	1	9
S6	1	1	2	2	2	3	1	12
S7		1	2	2	2	3	1	11
<i>Gesamt</i>	6	7	13	10	11	21	7	75
Gesamt	13	13	25	18	19	34	13	135

EEB4 : Europäische Schule Brüssel IV

Abteilung / Klasse	BG	DE	EN	ET	FR	IT	NL	RO	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	2	2	1	4	1	1	1	13
P1	1	1	2		3	1	1	1	10
P2	1	1	2		4	1	1	1	11
P3	1	1	2		4	1	1	1	11
P4	1	1	2		4	1	1	1	11
P5	1	2	2		4	1	1		11
<i>Gesamt</i>	5	6	10		19	5	5	4	54
S1		1	2		4	1	1		9
S2		1	2		4	1	1		9
S3		1	2		4	1	1		9
S4		1	2		4	1	1		9
S5		1	2		4	1	1		9
S6		1	2		4	1	1		9
S7		1	1		2	1			5
<i>Gesamt</i>		7	13		26	7	6		59
Gesamt	6	15	25	1	49	13	12	5	126

Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, das heißt, in Abhängigkeit von der Zahl der gemäß den Bestimmungen der Zulassungsstrategie unter Einhaltung der vom Obersten Rat festgelegten Leitlinien zulässigen Einschreibungsanträge Gründungen oder Schließungen von Klassen in der einen oder anderen Schule bzw. an dem einen oder anderen Standort vorzunehmen.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen¹ finden Anwendung.

¹ Beschlüsse des Obersten Rates vom 12., 13. und 14. April 2011

ANHANG III

**EINSCHREIBUNG VON SCHÜLERN OHNE BESONDERES PRIORITÄTSKRITERIUM AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN VON BRÜSSEL
ENTSPRECHEND DER VERTEILUNG DER AN MEHREREN STANDORTEN VORHANDENEN SPRACHABTEILUNGEN**

	DE	EN	FR	IT	NL	ES
Kindergarten (K1 + K2)	EEB2 EEB3 EEB4	EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 - <i>Berkendael</i> EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 - <i>Uccle</i> EEB2 EEB4	EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 - <i>Uccle</i> EEB3
P1 - P2	EEB2 EEB3 EEB4	EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 - <i>Berkendael</i> EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 - <i>Uccle</i> EEB2 EEB4	EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 - <i>Uccle</i> EEB3
P3-P4-P5	EEB1 - <i>Uccle</i> EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 - <i>Uccle</i> EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 - <i>Uccle</i> EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 - <i>Uccle</i> EEB2 EEB4	EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 - <i>Uccle</i> EEB3
Sekundar S1-S6	EEB1 - <i>Uccle</i> EEB3 EEB4	EEB1 - <i>Uccle</i> EEB3 EEB4	EEB1 - <i>Uccle</i> EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 - <i>Uccle</i> EEB2 EEB4	EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 - <i>Uccle</i> EEB3
S7					S7 : EEB2 - EEB3	

Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, das heißt, in Abhängigkeit von der Zahl der gemäß den Bestimmungen der Zulassungsstrategie unter Einhaltung der vom Obersten Rat festgelegten Leitlinien zulässigen Einschreibungsanträge Gründungen oder Schließungen von Klassen in der einen oder anderen Schule bzw. an dem einen oder anderen Standort vorzunehmen.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

Schuljahr 2016-2017

Überarbeitung des Profils, Funktionen, Ernennungs- und Dienstvorschriften des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs

Die am Dokument 2010-D-362-fr-4 vorgenommenen Änderungen sind in **Fettdruck** hervorgehoben.

Kapitel III

Vorschriften zur Ernennung des Generalsekretärs und des stellv. Generalsekretärs

1. Die Dauer des Mandats beider Funktionen beläuft sich auf drei Jahre, mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit. Die Festlegung der Dauer der Mandatsverlängerung bleibt dem Obersten Rat überlassen, darf drei Jahre allerdings nicht überschreiten. Der Beschluss des Obersten Rates hat die Tatsache zu berücksichtigen, dass die beiden Planstellen nicht zum gleichen Zeitpunkt zu besetzen sind.
2. Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär sind von den Mitgliedstaaten oder der Kommission abzuordnen und haben unterschiedlicher Nationalität zu sein.
3. Wenn eine dieser Planstellen zu besetzen ist, darf der unmittelbare Nachfolger in dieser Funktion nicht die gleiche Staatsangehörigkeit wie sein Vorgänger besitzen.
4. Im Falle der Besetzung einer dieser beiden Planstellen werden die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission aufgefordert, jeweils einen Kandidaten gemäß den vorstehenden Punkten 2 und 3 vorzuschlagen.
5. Um einen Vorschlag über die Ernennung eines Nachfolgers zu unterbreiten, hat der **amtierende Vorsitz des Obersten Rates** einen Auswahlausschuss einzusetzen, der den Nachfolger zu bestimmen hat. Dieser Auswahlausschuss hat sich aus dem oder den Delegationsleitern der Mitgliedstaaten (wobei jede Delegation über eine Stimme verfügt), der Kommission und den Mitgliedern des Obersten Rates zusammensetzen, und zwar gemäß Artikel 28 der Vereinbarung über das Statut der Europäischen Schulen aus dem Jahr 1994.
6. Alle Bewerber sind vom Auswahlausschuss zu befragen und gemäß den in Kapitel I (vorstehend) formulierten Kriterien durch die Mitglieder zu beurteilen.
7. Nach ~~den jedem~~ **Bewerbungsgesprächen** hat der Auswahlausschuss die Vorzüge des Bewerbers zu erörtern und die Qualifikationen des Bewerbers gemäß den in Kapitel I formulierten Kriterien zu beurteilen. Im Zuge einer Vorauswahl des stellv. Generalsekretärs darf der Generalsekretär seine Meinung äußern. Bei den jeweiligen Schlussfolgerungen des Ausschusses sind die während des Bewerbungsgesprächs nachgewiesenen menschlichen und beruflichen Vorzüge als Hauptgrundlage der Beurteilung heranzuziehen.
8. Nach Befragung aller Bewerber durch den Auswahlausschuss **beruft der amtierende Vorsitz eine Sitzung des Obersten Rates ein.** ~~erfolgt eine geheime Abstimmung über alle Bewerber. Jedes Mitglied des Auswahlausschusses verfügt über eine Stimme. Der Auswahlausschuss unterbreitet dem Obersten Rat eine Liste der Bewerber in Rangfolge der erzielten Stimmen. Wenn zwei oder mehr Bewerber über dieselbe Stimmenzahl verfügen, ist dies auszuweisen. Darüber hinaus hat der Auswahlausschuss dem Obersten Rat einen Bericht über die Bewerber sowie über den Ablauf der Sitzung im Allgemeinen zu unterbreiten.~~
9. Der Oberste Rat entscheidet in geheimer Wahl bei einer Zweidrittel-Mehrheit. Sollte keiner der Bewerber eine Zweidrittel-Mehrheit in der ersten, in der zweiten oder in der darauffolgenden Abstimmungsrunde erzielen, ist(sind) jener(jene) Bewerber auszuschließen, der(die) am wenigsten Stimmen erhalten hat(haben). Sollte der letzte übrigbleibende Bewerber noch immer keine Zweidrittel-Mehrheit erzielen, ~~wird das Verfahren ab Punkt 4 wiederholt~~ **wird der Oberste Rat das Abstimmungsverfahren ab Punkt 9 mit allen Kandidaten erneut starten. Sollte der letzte übrigbleibende Kandidat erneut die notwendige Zweidrittel-Mehrheit verfehlen, kann der Oberste Rat die Anwendung eines Schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 13 der Geschäftsordnung des Obersten Rates der Europäischen Schulen beschließen. Sollte in diesem schriftlichen Verfahren der vorgeschlagene verbliebene Kandidat nicht die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit erhalten, wird das Verfahren ab Punkt 4 wiederholt.**
10. Der amtierende Vorsitzende des Obersten Rates erstellt einen Bericht über die Bewerber und das gesamte Auswahlverfahren einschließlich des Abstimmungsverfahrens und der Ergebnisse der einzelnen Abstimmungsrounden.

Vorschlag zur Änderung des *Statuts des Verwaltungs- und Dienstpersonals der Europäischen Schulen (V.D.P.)*

Artikel 23 a Rechnungsführer

1. Aufgrund eines Vorschlags des Direktors kann der Verwaltungsrat einer Schule beschließen, ein Mitglied des Verwaltungs- und Dienstpersonals zum „Rechnungsführer“ im Sinne von Artikel 24 der Haushaltsordnung der Europäischen Schulen zu ernennen. Im Büro des Generalsekretärs muss diese Entscheidung vom Generalsekretär getroffen werden.

Die Ernennung kann vorübergehend erfolgen.

2. Die Aufgaben und die Qualifikation des „Rechnungsführers“ sind in der Haushaltsordnung näher beschrieben.
3. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben untersteht der „Rechnungsführer“ ausschließlich der Weisungsbefugnis des Direktors der Schule bzw. des Generalsekretärs der Europäischen Schulen im Büro des Generalsekretärs.
4. Unbeschadet der Artikel 7 und 21 sowie von Anhang II und III dieses Statuts beziehen die zum „Rechnungsführer“ ernannten Mitglieder des Verwaltungs- und Dienstpersonals der Europäischen Schulen für die Dauer ihrer Ernennung eine spezielle Zulage in Höhe des Wertes von drei Stufen ihrer Beschäftigungskategorie.
5. Unbeschadet von Artikel 31 und 32 dieses Statuts unterliegt das Mitglied des Verwaltungs- und Dienstpersonals bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als „Rechnungsführer“ dem Regelungsrahmen gemäß Haushaltsordnung.